

LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst Änderungssatzungen)

Gemeinde Öhningen

Landkreis Konstanz



Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher der Ortsteile Schienen und Wangen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher vom 19.06.1987 hat der Gemeinderat am 22.01.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Ortsvorsteher der Ortsteile Schienen und Wangen erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 2 Höhe der Entschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 40 von Hundert des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde von der Größe der Ortschaft erhalten würde (§ 9 AufwEntG).

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 3 Reisekosten

Neben der Aufwandsentschädigung erhält der Ortsvorsteher für notwendige dienstliche Verrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes Reisekosten nach den für die Beamten der Gemeinde geltenden Vorschriften. Für die Bemessung der Reisekosten ist die Reisekostenstufe B maßgebend.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1990 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.09.1988 außer Kraft.

Öhningen, (es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Andreas Schmid,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.